



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 30 vom 22. Mai 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Studienordnung für das Doktorandenkolleg *Manuskriptkulturen*

**Vom 4. April 2012**

Gültig für Doktorandinnen und Doktoranden, die das Promotionsstudium ab dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 04. April 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossen.

## **Präambel**

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 2. Oktober 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *Manuskriptkulturen*.

### **§ 1 Studienziel**

Ziel des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *Manuskriptkulturen* ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung zu Manuskriptkulturen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 2. Oktober 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

### **§ 3 Studienprogramm**

(1) <sup>1</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen (LV), die im Rahmen des Doktorandenkollegs *Manuskriptkulturen* angeboten werden, zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen sämtliche Pflichtveranstaltungen (P) aus allen Schwerpunkten besuchen sowie zwei von den insgesamt drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Der Gesamtumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 13 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Schwerpunkte:

- (a) Schwerpunkt „Historische Manuskriptforschung“
- (b) Schwerpunkt „Vergleichende Manuskriptforschung“
- (c) Schwerpunkt „Methoden der Manuskriptforschung“
- (d) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“

(3) Eine Übersicht über das Studienprogramm und die den Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen ist dieser Studienordnung als Anhang beigelegt.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Graduiertenschule der Fakultät für Geisteswis-

senschaften an geeigneter Stelle veröffentlicht.

#### **§ 4 Lehrveranstaltungsarten**

Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

<b>Lehrveranstaltungsart und didaktisches Konzept</b>	<b>Umfang SWS</b>	<b>Gruppen- größe</b>
Vorlesung: Ringvorlesung unter Beteiligung der Teilprojektleiter des SFB 950	2	20
Übung: Workshops als Blockveranstaltung, teilweise in Bibliotheken und Labors	1	10
Kolloquium: Forschungsseminar, Präsentation und Diskussion aktueller Arbeiten	1	20

#### **§ 5 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben.

(3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden eine Teilnahme an einer Sitzung bzw. einer Lehrveranstaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

#### **§ 6 Anrechnung**

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

#### **§ 7 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Transcript of Records wird nach

Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. <sup>3</sup>Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms wird ein Zeugnis ausgestellt, das der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterschreibt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt zum 1. April 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemester 2012 aufnehmen.

Hamburg, den 4. April 2012

**Universität Hamburg  
Fakultät für Geisteswissenschaften**



## Anhang zur Studienordnung für das Doktorandenkolleg *Manuskriptkulturen*

### A. Übersicht über das Studienprogramm

#### (a) Schwerpunkt „Historische Manuskriptforschung“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
Historische Manuskriptforschung	V	2	P
Workshop Historische Manuskriptforschung	Ü	1	WP

#### (b) Schwerpunkt „Vergleichende Manuskriptforschung“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
Vergleichende Manuskriptforschung	V	2	P
Workshop Vergleichende Manuskriptforschung	Ü	1	WP

#### (c) Schwerpunkt „Methoden der Manuskriptforschung“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
Workshop Einführung in die Manuskriptkulturen	Ü	1	P
Workshop Methoden der Manuskriptforschung	Ü	1	WP

#### (d) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P

Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P

